

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESJUGENDKONVENTS DER EVANG. JUGEND IN BAYERN

I. Vollversammlung

1. Einberufung

- 1.1. Die Vollversammlung (VV) des Landesjugendkonvents (LJKo) ist vom Leitenden Kreis (LK) jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- 1.2. Auf Antrag von mindestens 40 Delegierten ist die VV zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- 1.3. Die Delegierten sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Beschlussfähigkeit

- 2.1. Die VV ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 Delegierte anwesend sind.
- 2.2. Die Delegierten müssen ihre Delegationen durch eine schriftliche Bestätigung des:der Vorsitzenden des entsendenden Gremiums nachweisen, um eine Stimmkarte zu erhalten. Bei Unklarheiten der Delegation entscheidet der Leitende Kreis.

3. Zusammensetzung

- 3.1. Delegierte sind alle nach OEJ Nr. 23 gewählten oder entsandten Vertreter:innen.
- 3.2. Die Vertreter:innen des LJKo in anderen Gremien, die Mitglieder der Landesjugendkammer, die Vertreter:innen des Amtes für evangelische Jugendarbeit, sowie die Beauftragten des Landeskirchenrates sind als Gäste einzuladen, soweit sie nicht Delegierte des LJKo sind.

4. Öffentlichkeit

Die Vollversammlung des LJKo ist grundsätzlich öffentlich. Die VV kann für die ganze oder für Teile der Sitzung Nichtöffentlichkeit beschließen.

5. Protokoll

- 5.1. Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und allen Delegierten zuzuleiten.
- 5.2. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Es muss mindestens enthalten:
 - die Namen der Referent:innen
 - die Anträge
 - die Beschlüsse
 - die Wahlergebnisse
- 5.3. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizugeben.
- 5.4. Das Protokoll soll den Delegierten der VV unverzüglich zugeleitet werden.

- 5.5. Das Protokoll ist auf der nächsten VV zu bestätigen oder abzuändern. Die Abänderungen sind in das Protokoll der beschließenden VV aufzunehmen.
- 5.6. Der Leitende Kreis ist für das Protokoll verantwortlich.
- 5.7.

6. Antragskommission, Wahlleitung

- 6.1. Die VV setzt zu Beginn ihrer Sitzung eine Antragskommission und eine Wahlleitung ein, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Antragskommission und Wahlleitung sind alle Anwesenden wählbar. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, geschieht diese Einsetzung per Akklamation. Nr. 11 gilt dann nicht. Das Mandat von Antragskommission und Wahlleitung endet mit der Vollversammlung.
- 6.2. Die Antragskommission sammelt, ordnet und legt die Anträge der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 6.3. Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft diese und leitet die Wahl. Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung für ein Amt, so wird dafür ein:e Nachfolger:in eingesetzt.

7. Antrags-, Stimm- und Rederecht; Wählbarkeit

- 7.1. Antragsrecht haben alle Delegierten der VV.
- 7.2. Stimmrecht haben alle anwesenden Delegierten. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 7.3. Rederecht haben alle Anwesenden. Auf Antrag kann einzelnen Personengruppen, soweit sie nicht delegiert sind, das Rederecht entzogen werden.
- 7.4. Wählbar sind alle Delegierten der VV, wenn nicht anders spezifiziert (gemäß Nr. 15). Eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur oder persönliche Anwesenheit ist nötig.

8. Abstimmungen

- 8.1. Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Beschluss abgelehnt.
- 8.2. Auf Antrag eines Delegierten muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 8.3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten ist mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten zu beschließen.

9. Anträge, Initiativanträge, Minderheitenvoten

- 9.1. Anträge müssen schriftlich und fristgerecht bei der Antragskommission eingereicht werden.
- 9.2. Der Antragsschluss wird zu Beginn der VV auf Vorschlag des LK festgelegt. Er ist in der Regel einen Tag vor dem Beginn der Antragsdiskussion.
- 9.3. Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens 15 Delegierten unterstützt werden (Initiativanträge).
- 9.4. Minderheitenvoten zu einem Beschluss müssen zugelassen werden. Sie sind auf Antrag eines oder einer Delegierten im Protokoll zu veröffentlichen.

10. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

10.1. GO-Anträge sind alle Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen. Folgende Anträge sind beispielsweise als GO-Anträge zugelassen:

- Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- Änderung der Tagesordnung, z.B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Persönliche Erklärung*
- Schließung der Redeliste
- Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- Beschränkung der Redner:innenzahl
- Verweisen an eine Arbeitsgruppe
- Geschlechtsspezifisch getrennte Redeliste/Beratung/Abstimmung
- Absetzung der Gesprächsleitung
- Sofortige Abstimmung

10.2. GO-Anträge sind vorrangig oder bei Unterbrechung der Redeliste zu behandeln.

10.3. Zu GO-Anträgen dürfen nur Delegierte Widerspruch einlegen.

11. Wahlmodus

11.1. Bei Wahlen, Delegationen und der Besetzung von Ausschüssen (im Folgenden:

Wahlen) entsendet der LJKo grundsätzlich zu je einem Drittel weiblich (w), männlich (m) und unquotiert (u), soweit nicht anders festgehalten. Die Anzahl weiblich und männlich zu besetzender Plätze ist stets gleich. Auf ein insgesamt ausgewogenes Geschlechterverhältnis soll bei allen Wahlen geachtet werden. Geschlecht definiert sich hierbei danach, wie sich der: die Kandidat:in persönlich identifiziert.

11.2. Die Kandidierenden für die quotierten Plätze werden auf getrennten Listen gesammelt. Kandidierende für die unquotierten Plätze werden auf einer gemeinsamen Liste gesammelt.

11.3. Die Delegierten beraten in geschlechtsspezifisch getrennten Plenen nach der Befragung der Kandidierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern ein: Delegierte:r es verlangt:

- Über weitere Kandidat:innenvorschläge
- Bei zu geringer Kandidat:innenzahl aus der entsprechenden quotierten Liste (m, w) über die Freigabe der jeweiligen Listenplätze (ganz oder teilweise) für eine unquotierte Wahl. Auf Antrag ist eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Kandidierenden zu führen.

11.4. Bei der Wahl kann jede:r Delegierte maximal so viele Stimmen abgeben, wie insgesamt Plätze zur Verfügung stehen. Stimmenhäufelung ist nicht möglich.

11.5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

11.6. Erreichen in einem Wahlgang weniger Kandidierende die absolute Mehrheit als Plätze zu vergeben sind, wird der: diejenige Kandidierende von der Liste gestrichen, der: die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte und die Wahl wird wiederholt. Bei nicht mehr Kandidierenden als Plätzen werden Kandidierende gestrichen, die nach 11.6. nicht gewählt sind. Derart gestrichene Kandidierende können für den gleichen Posten nicht mehr kandidieren.

11.7. Die VV kann die Wahl einer bestimmten Person durch Zweidrittelmehrheit rückgängig machen.

* Persönliche Erklärung zur Aussprache

In einer persönlichen Erklärung darf die:der Redner:in nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie:ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie:er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit der Erklärung verbinden.

12. Wahl zum Leitenden Kreis

- 12.1. Der Leitende Kreis besteht aus dem:der Vorsitzenden (1u), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2u) sowie 6 Beisitzer:innen (2m, 2w, 2u).
- 12.2. Die Wahl für den:die Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter:innen und für die 6 Beisitzer:innen wird je in einem eigenen Wahlgang durchgeführt.
- 12.3. Die Wahl zum Leitenden Kreis erfolgt alle zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

13. Delegation in die Landesjugendkammer

- 13.1. Gemäß OEJ Nr. 14 (1)a und (6) wählt die VV aus ihrer Mitte 11 Vertreter:innen (4m, 4w, 3u) des LJKo in die Landesjugendkammer. Darunter sollen sich Mitglieder des LK befinden. Außerdem werden 5 Stellvertreter:innen (2m, 2w, 1u) gewählt.
- 13.2. Die Delegation in die Landesjugendkammer erfolgt auf drei Jahre. Scheidet ein Vollmitglied vorzeitig aus, so kann der LK für eine Übergangszeit bis zur nächsten VV aus den Reihen der Stellvertreter:innen eine:n Nachrücker:in bestimmen. Die nächste VV besetzt den freigewordenen Platz neu.

14. Wahl in die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

- 14.1. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte die 3 Jugendsynodalen (1m, 1w, 1u) der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Darunter soll sich ein Mitglied der Landesjugendkammer befinden, möglichst mit Anbindung an den Geschäftsführenden Ausschuss der Landesjugendkammer sowie eine Person aus den Verbänden der EJB.
- 14.2. Für alle Jugendsynodalen wird je ein:e 1. und 2. Stellvertreter:in (je 1m, 1w, 1u) gewählt.
- 14.3. Für die Wahl der Jugendsynodalen und deren Stellvertreter:innen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie dessen Ausführungsbestimmungen.
- 14.4. entfällt

15. Weitere Wahlen

Für weitere Wahlen wie beispielsweise der Delegation in die Stiftung Evangelischer Jugendarbeit in Bayern oder Sportbeauftragte sind Gäste, die ehrenamtlich in der evangelischen Jugend in Bayern engagiert sind, wählbar.

16. Ausschüsse

- 16.1. Die VV kann per Beschluss beratende Ausschüsse mit klar definierten Aufgaben und Mitgliederzahl einrichten.
- 16.2. Bei Beantragung eines Ausschusses ist ein realistischer Finanzierungsvorschlag mit einzureichen. Der LK nimmt zur Finanzierung der Ausschüsse Stellung.
- 16.3. Die Ausschüsse werden nach der Wahlordnung besetzt. Jedem Ausschuss soll mindestens ein Mitglied des LK angehören.

17. Entlastung des LK, Jahresplanung, Berichte

- 17.1. Der LK berichtet jährlich über seine Arbeit. Auf Antrag des LK kann ihm die VV mit absoluter Mehrheit eine Entlastung aussprechen.
- 17.2. Der LK legt der VV einen Jahresplan mit Arbeitsvorhaben und Finanzierungsplan für jeweils ein Jahr vor, über den sie abstimmt.
- 17.3. Alle Vertreter:innen des LJKo in anderen Gremien und Ausschüssen berichten dem LK laufend und der VV jährlich über ihre Arbeit.

II. Leitender Kreis

18. Aufgaben des LK

- 18.1. Der LK bereitet die Vollversammlungen vor und leitet diese. Er vertritt den LJKo zwischen seinen Vollversammlungen und vollzieht seine Beschlüsse.
- 18.2. Der LK kann aus aktuellem Anlass Ad-Hoc-Arbeitsgruppen bis zur nächsten VV einberufen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dort müssen sie gegebenenfalls bestätigt werden.
- 18.3. Der LK organisiert für seine Delegierten und ihre Stellvertreter:innen Vorbesprechungen zu den Vollversammlungen der Landesjugendkammer.

19. Arbeitsweise des LK

- 19.1. Die Sitzungen werden von der Gesprächsleitung mindestens sieben Tage vorher, in der Regel schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des LK dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- 19.2. Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der LK-Mitglieder anwesend ist.
- 19.3. Der:die Landesjugendpfarrer:in und seine:ihre Stellvertretung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- 19.4. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 19.5. Der:die geschäftsführende Referent:in des LJKo nimmt in der Regel an den Beratungen des LK teil.
- 19.6. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, handelt der:die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertreter:innen für den LK. Bei seiner nächsten Sitzung muss der LK zustimmen oder eine Gegendarstellung abgeben.
- 19.7. Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Der LK informiert die Delegierten laufend über seine Arbeit.

19.8.Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

III. Ausschüsse und Ad-Hoc-Arbeitsgruppen

20. Ausschuss-Vorsitz, Berufungsplätze

20.1.Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine:en Vorsitzende:n. Bei Ad-Hoc-Arbeitsgruppen bestimmt der LK den Vorsitz.

20.2.Ein Ausschuss kann mit Zustimmung des LK weitere Mitglieder berufen. Diese müssen nicht dem Landesjugendkonvent angehören.

21. Arbeitsweise der Ausschüsse und Ad-Hoc-Arbeitsgruppen

21.1.Die Sitzungen werden von dem:der Vorsitzenden mindestens 7 Tage vorher, in der Regel schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

21.2.Die Sitzungen sind öffentlich.

21.3.Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dem LK gehen diese Protokolle zu.

IV. Schlussbestimmungen

22. Änderungen und Inkrafttreten

22.1.Diese Geschäftsordnung kann von der VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden. Die Änderungen werden nach Beendigung der beschließenden VV gültig.

22.2.Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Januar 1996 in Kraft

22.3.Änderungen und Ergänzungen:

- Ergänzung der Geschäftsordnung laut Initiativantrag an der Vollversammlung vom 03.-06.01
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 31.05.-04.06.2000
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 24.-27.05.2001
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 01.-04.05.2008
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 25.-28.05.2017
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 30.05.-02.06.2019
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 18.-21.05.2023
- Änderung der Geschäftsordnung laut Antrag an der Vollversammlung vom 29.05.-01.06.2025

Stand: 01.06.2025